

Begründung zur Änderung des VSA-G vom 28. Oktober 2021

Artikel 1: Änderung des VSA-G

Art. 1 Nr. 1:

Den staatlichen Steuerpflichten unterliegen nicht nur Unternehmen, sondern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Untergliederungen. Aus dieser Verpflichtung folgt nicht allein die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern auch die Verpflichtung in den jeweiligen Körperschaften interne Kontrollsysteme einzuführen. Die internen Kontrollsysteme sollen sicherstellen, dass die Steuerpflichten eingehalten und die Steuerbarkeit einzelner Sachverhalte geprüft wird, sog. Tax Compliance. Auf Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden die Aufgaben der Tax Compliance durch die Verwaltungs- und Serviceämter in den Verwaltungszweckverbänden wahrgenommen. Die Implementierung eines Tax-Compliance-Systems gehört zwischenzeitlich zu einer grundlegenden Organisationsaufgabe und hat im Rahmen der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen auch haftungsentlastenden Charakter. Diese Aufgabe wird daher auch nunmehr als zentrale Rechtsanforderung staatlichen Rechts in das VSA-Gesetz aufgenommen.

Mit der Änderung in § 27 FAG (Art. 2 Nr. 3 und 4) wird für diese zentrale Aufgabe staatlichen Rechts der gleichen Finanzierung zugeordnet, wie die Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit.

Art. 1 Nr. 2 bis Nr. 5:

Der staatliche Gesetzgeber hat das Umsatzsteuerrecht im Jahr 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 reformiert. Durch diese Gesetzesänderung wurde die Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Die Gesetzesänderung war mit der Möglichkeit verbunden, bis zum 31. Dezember 2020 für das bisherige Recht zu optieren. Von dieser Möglichkeit hat die Evangelische Landeskirchen in Baden für sich und ihre Rechtsträger Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2020 hat der staatliche Gesetzgeber vorgesehen, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts das bisherige Umsatzsteuerrecht noch bis zum 31. Dezember 2022 anwenden können, die Umsatzsteuerreform somit ab dem 1. Januar 2023 ihre Wirkung entfaltet.

Als Reaktion auf die staatliche Neuregelung wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden das VSA-Gesetz erlassen und damit ein Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt. Mit der staatlichen Änderung aus dem Jahr 2020 wurden die im VSA-Gesetz enthaltenen Erbringungs- und Abnahmepflichten für Verwaltungszweckverbände, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ebenfalls auf den 1. Januar 2023 hinausgeschoben. Ausnahmen hiervon gab es jedoch für die Erbringungs- und Abnahmepflichten für die Kita-Fachberatung (1. Januar 2021) und für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-Gesetz (Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit), für die ab dem 1. Juli 2021 die Erbringungs- und Abnahmepflicht gelten sollte. Im Hintergrund dieser Terminierung stand die Überlegung, diesen Bereich der Erfüllung staatlichen Pflichtaufgaben so schnell wie möglich zu implementieren.

Entgegen den Erwartungen im Jahr 2020 ist es nicht gelungen, die Aufgabenübernahme durch die Verwaltungszweckverbände für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 flächendeckend ab dem 1. Juli 2021 abzubilden. Der Grad der möglichen Aufgabenerfüllung stellt sich in den Verwaltungszweckverbänden dabei sehr unterschiedlich dar. Ein Grund für die eingetretene Verzögerung liegt dabei vor allem in der Rekrutierung geeigneten Personals, das dem Markt nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Auch bestehen noch Unsicherheiten, mit welchen Deputatsumfängen die Aufgaben künftig zu erledigen sind. Insofern wird nunmehr die bisherige Festlegung in § 3 Abs. 2 Satz 2, die vorsah, dass die

Aufgaben ab dem 1. Juli 2021 pflichtig zu erfüllen, sind aufgegeben.

Rechtstechnisch wird weiterhin ein Redaktionsversehen bereinigt, das darin besteht, dass der in Absatz 1 geregelte Zeitpunkt für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a (Fachberatung Kita) in Absatz 2 bislang nicht abgebildet ist. Insofern wird das Entfallen des Zeitpunktes 1. Juli 2021 durch die Übernahme des Zeitpunktes für die Aufgabe der Fachberatung ersetzt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 lautet in der bisherigen Version:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 lautet nach der Änderung:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021.

Art. 1 Nr. 6 bis Nr. 8:

Nach der derzeitigen Konzeption des Gesetzes werden die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände, die die Finanzierung der Aufgabenerfüllung sicherstellen, durch zentrale Gebührenordnungen ersetzt.

In den letzten Monaten wurde intensiv an der Thematik gearbeitet, den Katalog der Aufgaben zu präzisieren. Die Aufgaben sind in § 1 Abs. 2 des Gesetzes sowie in der Anlage zu § 1 Abs. 2 beschrieben und sollen in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 1 VSA-G in den Details so beschrieben werden, dass eine einheitliche standardisierte Aufgabenerfüllung erfolgen kann.

Parallel dazu wird derzeit daran gearbeitet, diesem derart präzisierten Aufgabenkatalog einen klaren Deputatsstandard zuzuweisen.

Nach Abschluss dieser Arbeiten sollten die zentralen Gebührenordnungen nach § 14 Abs. 1 VSA-G und § 14 Abs. 2 VSA-G erarbeitet werden, die erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 gelten sollen (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 1 VSA-G).

Nach dem derzeitigen Arbeitsstand zeichnet sich ab, dass es sinnvoller sein könnte, es an Stelle der zentralen Gebührenordnungen nach § 14 Abs. 1 VSA-G und § 14 Abs. 2 VSA-G bei dem bisherigen System zu belassen, nach welchem die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände durch die dafür zuständigen Organe der Verwaltungszweckverbände erlassen werden, jedoch seitens des Evangelischen Oberkirchenrates für Form und Inhalt der Gebührenordnungen verbindliche Standardvorgaben definiert werden. Dies würde es ermöglichen, in besserer Weise auf die unterschiedlichen Situationen der Verwaltungsämter einzugehen und bei Einhaltung weiterer Voraussetzungen insbesondere auch die Möglichkeit zu eröffnen, manche Leistungen in anderer Leistungstiefe darzustellen, als dies dem allgemein gesetzten Standard entspricht, wenn dies von den örtlich zuständigen Organen so gewünscht wird und es aus dem Blickwinkel zentraler Steuerung vertretbar erscheint. Weiterhin würde diese Regelungsmöglichkeit den Ämtern, die derzeit sehr unterschiedlich arbeiten, einen größeren Übergangszeitraum für die nach wie vor gewünschte Vereinheitlichung in der Aufgabenerfüllung eröffnen.

Die Diskussionen zu diesem Punkt sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Mit der Einführung der Regelung in § 14 Abs. 3 VSA-G soll diese Möglichkeit aber nun eröffnet werden, so dass auch in den weiter zu führenden Arbeitsgesprächen mit den Verwaltungsämtern diese Variante näher ausgeleuchtet und ggf. auch umgesetzt werden kann.

Entsprechend entfallen die Vorgaben in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2.